

# SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

## Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 1  
Februar 2013**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M.  
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·  
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



## Editorial

Die Zeitschrift „recht und schaden“ wird seit Januar d. J. an alle 1.290 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein versandt. Wer „recht und schaden“ schon länger kennt, weiß, dass die Ausgewogenheit der Beiträge ausschlaggebend für die Entscheidung in der Mitgliederversammlung unserer Arbeitsgemeinschaft war.

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht versteht sich nämlich weder als Lobby der Versicherungswirtschaft noch als Verbraucherschutzorganisation. In ihr haben sich Rechtsanwälte zusammengefunden, die sich im Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Tätigkeit mit versicherungsrechtlichen Problematiken befassen – sei es aufgrund des Mandats eines Versicherers oder aufgrund des Mandats eines Versicherungsnehmers.

Zum Zwecke der Fortbildung, aber auch zum Gedankenaustausch mit Vertretern der Justiz, der Versicherungswirtschaft und der Lehre, treffen wir uns alljährlich am vierten Freitag des Monats September zum versicherungsrechtlichen Symposium, anlässlich dessen regelmäßig Richter, Rechtsanwälte, Rechtslehrer und Versicherer referieren. In diesem Jahr findet das Symposium am 27. und 28. September 2013 in Düsseldorf statt. Die Veranstaltung kann von jedem Interessierten besucht werden, auch wenn er nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist.

Dieses Beiheft unter der Bezeichnung „Spektrum Versicherungsrecht“ wird zukünftig vier Mal jährlich über die Arbeitsgemeinschaft berichten, aber auch kurze Beiträge abdrucken, die für die anwaltliche Praxis von Bedeutung sein können.

Nach Sparten orientiert, unterhält die Arbeitsgemeinschaft sieben Arbeitskreise, die einmal jährlich Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder, aber auch für alle am Versicherungsrecht Interessierten anbieten. In der „Spektrum Versicherungsrecht“ werden wir auch über die Arbeit der Arbeitskreise berichten. Den Start macht nun der Arbeitskreis „Internationales Versicherungsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht“, der unter der Leitung von RA Christian Wirth, White & Case, Berlin, seine diesjährige Fachtagung im Februar in Obernai/Elsass durchgeführt hat.

In dieser Ausgabe möchte sich der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, der sich nach der Satzung des DAV „Geschäftsführender Ausschuss“ nennt, vorstellen; in den nächsten Ausgaben wird die Vorstellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und der Leiter der Arbeitskreise – die nach Sparten orientiert Fachfragen erörtern – folgen.

Gemeinsam mit der Verlags- und der Schriftleitung der „r + s“ hoffen wir, die Attraktivität der Zeitschrift für Rechtsanwälte, insbesondere auch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV, zu erhalten, vielleicht sogar zu steigern, und den versicherungsrechtlichen Berufsgruppen außerhalb der Anwaltschaft einen kleinen Einblick in unseren Anwaltsalltag zu vermitteln.

Berlin, im Februar 2013

Monika Maria Risch

Rechtsanwältin u. Fachanwältin für Versicherungsrecht

## Inhalt

Editorial von <i>Monika Maria Risch</i>	1
Der Geschäftsführende Ausschuss der ARGE Versicherungsrecht <i>Michael Burmann</i> Shuttle-Mediation der Rechtsschutzversicherer – seriöse Mediation oder Mogelpackung?	2 5
<i>Sara Vanetta</i> Bericht über die Fachtagung des Arbeitskreises 1 am 15. Februar 2013 in Obernai (Frankreich)	6
Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2013	8

## Der Geschäftsführende Ausschuss der ARGE Versicherungsrecht

*Helmut Katschthaler* hat nach dem Abitur zunächst bei der damaligen Deutscher Lloyd Versicherungs AG eine Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann absolviert und dort, begleitend zum anschließenden Jura-Studium an der LMU München, in verschiedenen Fachabteilungen gearbeitet. Nach dem 2. Staatsexamen, einem kurzen „Gastspiel“ bei der Bayerischen Justiz als Staatsanwalt und ca. zweijähriger Tätigkeit bei einer kleineren, zivilrechtlichen Kanzlei in München, wechselte er 2001 zur heutigen Noerr LLP, einer der großen internationalen Wirtschaftskanzleien mit ca. 450 Berufsträgern an 15 Standorten. Dort ist er heute Partner im Bereich Litigation.



2006 schloss er den Postgraduierten-Studiengang Versicherungsrecht an der Universität Münster mit dem Titel „Master of Insurance Law“ (LL.M.) ab. Seit 2011 ist er ARIAS-Europe zertifizierter Vorsitzender Schiedsrichter für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Assekuranz. Er tritt regelmäßig als Autor und als Redner zu versicherungsrechtlichen Themen auf.

Die praktischen Arbeitsschwerpunkte von *Helmut Katschthaler* liegen neben der Betreuung von allgemeinen wirtschaftsrechtlichen, häufig internationalen Rechtsstreitigkeiten im Haftungsrecht, vor allem im Versicherungsrecht. Dabei stellen das internationale Versicherungsrecht, die Haftpflichtsparten, insbesondere die Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung sowie die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung einschließlich der D&O-Versicherung, die gewerbliche und industrielle Sachversicherung sowie die Rückversicherung, jeweils in Form von Beratungs- und Prozessmandaten, wiederum Schwerpunkte dar.

*Helmut Katschthaler* wurde 2008 in den Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Versicherungsrecht gewählt. Er bringt dort die Perspektive aus der „Großkanzlei“ ein und deckt die Themen des internationalen Versicherungsrechts und der gewerblichen/industriellen Versicherung ab. Entsprechende Referate hat er beispielsweise 2009 zur Produkthaftpflichtversicherung bei der Jahresveranstaltung des Arbeitskreises 1 in Obernai, 2011 zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht beim Deutschen Anwaltstag in Straßburg und jüngst beim Symposium der Arbeitsgemeinschaft in Wien zu Internationalen Versicherungsprogrammen beigesteuert.

Seine Freizeit widmet *Helmut Katschthaler* vor allem seinen beiden 9 und 11 Jahre alten Kindern. Er liebt die Berge seiner bayerischen Heimat und greift auch gerne einmal zur Gitarre.

*Isabell Knöpper* kommt gebürtig aus dem schönen Frankenland und war nach dem 2. Staatsexamen zunächst bei einem „Einzelkämpfer“ tätig, bei dem sie den Anwaltsberuf von der Pike auf gelernt hat. Bereits während des Referendariats wurde das Interesse für Versicherungsrecht geweckt. Dieses Interesse konnte im Rahmen einer vierjährigen Tätigkeit bei einem mittelständischen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen vertieft werden. Dort hat sie als Justiziarin sämtliche Bereiche eines Versicherungsunternehmens kennengelernt, von Buchhaltungsfragen über Datenschutz bis zur Großschadenbearbeitung.



2002 erfolgte der Wechsel zu der überörtlich tätigen Kanzlei Dr. Eick & Partner beim Standort Erfurt, in der sie noch heute tätig ist. Das Spezialgebiet des Versicherungsrechts konnte *Isabell Knöpper* auch dort weiter vertiefen und ist seit dem Jahr 2006 Fachanwältin für Versicherungsrecht. Daneben ist sie im Bereich Arzthaftpflichtsachen und Verkehrsrecht tätig. Seit letztem Jahr führt sie auch den Titel einer Fachanwältin für Medizinrecht.

Ehrenamtlich für die Anwaltschaft ist *Isabell Knöpper* seit 2003 tätig, als sie Mitglied im Fachanwaltsausschuss für Versicherungsrecht wurde. Seit 2011 hat sie den Vorsitz dieses Ausschusses übernommen. In den geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht wurde sie letztes Jahr im September gewählt. Bereits zuvor hat sie die Schriftleitung für die Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, das Spektrum für Versicherungsrecht, übernommen.

*Isabell Knöpper* ist Mitautorin beim Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht im Beck Verlag zum Thema Einbruchdiebstahlversicherung und seit dem Jahr 2007 Lehrbeauftragte der Hagen Law School für die Fachanwaltslehrgänge Verkehrs- und Versicherungsrecht. Im Rahmen des „Wanderzirkus“ der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht referiert sie in diesem Jahr zum Thema „AKB“.

Privat ist sie an gutem Wein und Essen nicht nur theoretisch interessiert und führt zu diesen Themen gerne intensive praktische Studien durch. Nicht umsonst gehören die Toskana und Südfrankreich zu ihren bevorzugten Urlaubsgebieten. Bei der jährlichen Weinwanderung mit Freunden im September werden die Weingebiete Deutschlands ausgiebig erkundet.

*Peter Konrad* ist geboren 1960 in Duisburg am Rhein und verheiratet. 1994 trat er in die Kanzlei der Rechtsanwälte Hummelmann, von Pierer & Kollegen in Erlangen ein und übernahm in der internen Referatsverteilung das Versicherungsrecht sowie das Erbrecht. Die Möglichkeiten zum Erwerb des jeweiligen Fachanwaltstitels nahm er wahr und ist seit 2004 Fachanwalt für Versicherungsrecht und seit 2005 auch Fachanwalt für Erbrecht. Eine auf den ersten Blick etwas ungewöhnliche Kombination, andererseits entspricht dies auch der Geschäftsverteilung des IV. Senats des Bundesgerichtshofs. Seit 1998 ist er Sozius der Kanzlei und übt den Beruf gemeinsam mit vier weiteren Kollegen aus. Dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht gehört er seit 2007 an und steht dort sozusagen als Vertreter einer kleineren Sozietät, die sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherer vertritt.



Im Geschäftsführenden Ausschuss liegt das Augenmerk von *Peter Konrad* u.a. auf der Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen. Bei Fortbildungsveranstaltungen referierte er in der Arbeitsgemeinschaft zum Thema Arzthaftpflichtversicherung, insbesondere aber auch zu den Schnittstellen des Erbrechts zum Versicherungsrecht.

Nach Auffassung von *Peter Konrad* sollte die außegerichtliche Streitbeilegung im Versicherungsrecht weiteren Raum einnehmen, daher ist er auch Mediator (DAA).

Die notwendige Entspannung findet er in seiner zweiten Heimat in der Steiermark und beim Reviergang mit seinem Hund.

*Michael Piepenbrock* ist Rechtsanwalt und Notar und Partner in der Kanzlei HPGLaw in Berlin. Nach Studium in Bonn und Freiburg i. Br., Referendardienst beim Kammergericht, wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 1988 arbeitete er in einer Einzelkanzlei in Berlin, in der er 1989 Partner wurde. Die Kanzlei wuchs auf fünf Partner. 2010 gründete er mit zwei seiner bisherigen Partner die Kanzlei HPG, die auf Immobilien-, Transport- und Speditionsrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht spezialisiert und durch entsprechende Fachanwaltschaften ausgewiesen ist.



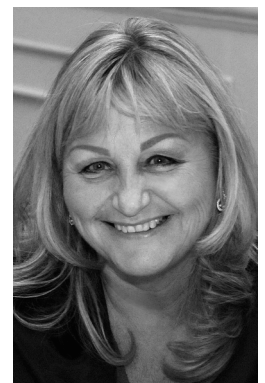
Seit Beginn der 1990er Jahre führt *Michael Piepenbrock* ein versicherungsrechtliches Dezernat, das er von einem

früheren Kollegen übernommen und im weiterem ausgebaut hat. Seit 2005 ist er Fachanwalt für Versicherungsrecht. In 2008 wurde er ordentliches Mitglied in dem Vorprüfungsausschuss Fachanwaltschaft Versicherungsrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin, seit 2012 führt er den Vorsitz. In 2005 trat er in die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht beim DAV ein und war dort zeitweise stellvertretender Kassenprüfer. Seit September 2012 gehört er dem Geschäftsführenden Ausschuss an. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht hat Herr Piepenbrock ein Referat beim 63. Deutschen Anwaltstag in München 2012 und Kurzvorträge bei Informationsveranstaltungen mit Studierenden der FU-Berlin mit Schwerpunkt Privatversicherungsrecht gehalten.

*Michael Piepenbrock* ist im Versicherungsrecht beratend und prozessführend mit Schwerpunkten im Sachversicherungs-, Vermögensschadensversicherungs- und (Betriebs-) Haftpflichtversicherungsrecht tätig. Neben der regelmäßigen Tätigkeit für Versicherer in Deckungs-, Regress- und Haftungsverfahren, vertritt er Unternehmen und Privatpersonen in den versicherungsrechtlichen Schwerpunkten. Er ist Autor versicherungsrechtlicher Themen.

*Michael Piepenbrock* geht gerne auf Reisen, sonntags morgens joggen, mit Freunden zum Essen, spielt Hockey und liest Krimis.

*Monika Maria Risch* ist seit 2008 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV.



Nach wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abitur in Essen folgte das Studium an der WWU in Münster und an der FU in Berlin. Seit Beginn der anwaltlichen Tätigkeit im Jahr 1988 als Einzelanwältin selbstständig, liegt von Beginn an ein Schwerpunkt ihrer Berufsausübung im Familienrecht. Durch die kollegiale Bekanntschaft mit Hubert van Bühren wurde Anfang der 90er Jahre ihr Interesse für das Versicherungsrecht geweckt; heute befasst sie sich mit Mandaten aus dem Bereich der Sachversicherung und der Haftpflichtversicherung. Van Bühren war es auch, der die Mitgliedschaft in der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 1996 initiierte, in der sie zunächst Leiterin des Arbeitskreises Sachversicherung war und seit 1997 dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft angehört.

Der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV gehört sie seit 1988 an und ist Regionalbeauftragte dieser Arbeitsgemeinschaft für Berlin und Brandenburg. Fach-



anwältin für Versicherungsrecht seit 2005, wurde sie durch die Rechtsanwaltskammer Berlin in den Fachausschuss Versicherungsrecht berufen, dem sie seit nunmehr fünf Jahren angehört. Sie ist Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift „recht und schaden“ und Mitherausgeberin dieser Fachpublikation. Soweit es ihre Zeit zulässt, hält sie gelegentlich Referate, die sich regelmäßig an junge Kolleginnen und Kollegen richten, um sie für das Versicherungsrecht zu interessieren.

In ihrer Freizeit hört sie gern klassische Musik, ist Fan des Berliner Philharmonischen Orchesters und liebt die italienische Oper. Wer sie kennt, weiß, dass sie Hunde mag und gelegentlich zur Jagd geht.

*Arno Schubach* ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in der Kanzlei *caspers mock Anwälte* in Koblenz tätig. Nachdem er zunächst eine Lehre als Bankkaufmann erfolgreich abgeschlossen hatte, studierte er Rechtswissenschaften in Göttingen und Bonn. Nach dem ersten Staatsexamen 1990 in Düsseldorf entstand zum ersten Mal der Kontakt zur Versicherungswirtschaft im Rahmen einer Traineeausbildung beim Gerling-Konzern. Hierdurch wurde das Interesse für Versicherungsrecht geweckt, weshalb er unter anderem im Rahmen seines Referendariats eine Station beim Versicherungssenat des OLG Köln und in der Kanzlei des Kollegen Dr. Hubert van Bühren absolvierte. Nach dem zweiten Staatsexamen begann er 1994 seine anwaltliche Tätigkeit in Koblenz in der Kanzlei *caspers mock Anwälte*, seit 1999 als singular zugelassener OLG-Anwalt. Nach kurzer Tätigkeit in der Koblenzer OLG-Kanzlei Eichele-Ditgen wechselte er nach Wegfall der Singularzulassung 2002 zurück in seine „alte“ Kanzlei *caspers mock Anwälte*.



Für das ehrenamtliche Engagement von *Arno Schubach* im DAV, wie auch für sein Mitarbeit in diverser versicherungsrechtlicher Literatur sowie umfangreiche Vortrags-

tätigkeit sind zwei Personen maßgeblich mitverantwortlich, *Dr. Hubert van Bühren* und der – leider viel zu früh verstorbenen – Kollege *Dr. Rembert Brieske*. So war der Startschuss für das Engagement im DAV ein Anruf von *van Bühren*, der über die anstehende Gründung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht berichtete. Er überzeugte *Arno Schubach*, eines der ersten Mitglieder zu werden und zugleich die Leitung des Arbeitskreises Personenversicherung zu übernehmen, die er bis 2006 ausübte. Im Laufe der Zeit entwickelte sich zudem ein intensiver Kontakt zu *Brieske*, der *Arno Schubach* 1999 darum bat, eine vorbereitende Stellungnahme für den Ausschuss Versicherungsrecht des DAV zu fertigen. Nach einem ersten Vortrag auf dem Anwaltstag 2000 in Berlin wurde *Arno Schubach* in den Ausschuss Medizinrecht des DAV und nachfolgend auch in den Ausschuss Versicherungsrecht berufen, dessen Vorsitzender er seit 2011 ist. Seit 2006 ist er zudem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, seit 2009 deren stellvertretender Vorsitzender. Seit Mai 2007 gehört er zudem dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins an.

*Arno Schubach* ist Mitautor zu den Themen Unfall- und private Krankenversicherung im Handbuch Versicherungsrecht, im Großkommentar zum VVG von Bruck/Möller, im Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht wie auch im Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht. 2010 erschien der erste „eigene“ Kommentar gemeinsam mit dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Günther Jannsen. Er hält Fachvorträge, insbesondere zur privaten Unfallversicherung und privaten Krankenversicherung, vor allem als Dozent der Deutschen Anwaltakademie bei Einzelveranstaltungen und dem Fachlehrgang Versicherungsrecht. Seit 2011 ist er darüber hinaus Lehrbeauftragter des Instituts für Versicherungswesen der Fachhochschule Köln.

Und wenn *Arno Schubach* einmal nicht in seinem Beruf oder für den DAV unterwegs ist, verbringt er seine Zeit mit seiner Familie, Lesen von Belletristik und aktuellen Sachbüchern oder sportlichen Aktivitäten wie Nordic Walking, Tischtennis, Tennis, Cage-Soccer, Badminton und Skifahren. Ein Teil seiner Freizeit ist aber reserviert für seinen kleinen „Weinberg“, ca. 100 Weinreben Weißburgunder auf dem eigenen Grundstück, die bereits die eine oder andere Flasche „do-it-yourself-Wein“ hervorgebracht haben.

## Shuttle-Mediation der Rechtsschutzversicherer – seriöse Mediation oder Mogelpackung?

Am 26. 7. 2012 ist das Mediationsgesetz in Kraft getreten. In § 1 Mediationsgesetz ist Mediation als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren definiert, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Für die Mediation wird ins Feld geführt, dass sie kostengünstigere und schnellere Lösungen als ein Gerichtsverfahren herbeiführen kann. Dieses mag im Einzelfall durchaus zutreffen. Die Mediation ist allerdings sicherlich keine generelle Alternative zur klassischen justizförmigen Konfliktlösung.

Seitens der Rechtsschutzversicherer ist nun in vielen Bedingungswerken aufgenommen worden, dass auch Rechtsschutz für eine Mediation besteht. Das ist zu begrüßen. Wenn die Parteien in geeigneten Fällen der Auffassung sind, eine Lösung ihres Konflikts durch die Mediation herbeiführen zu können, so sollte man dieses Unterfangen unterstützen. Allerdings ist im Rahmen der klassischen Mediation davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt zumindestens an der Konfliktlösung beteiligt wird. Mediation setzt voraus, dass die Parteien eigenverantwortlich in der Lage sind, eine Lösung ihres Konflikts herbeizuführen. Eigenverantwortlichkeit setzt jedoch zwangsläufig Informiertheit voraus. Wie eine Partei informiert sein soll, wenn sie die Rechtslage nicht überschaut, erschließt sich nicht. Von daher wird z. B. in dem Mediationskurs, den die Deutsche AnwaltAkademie anbietet, seitens der Ausbilder gelehrt, dass spätestens bei der Abschlussvereinbarung den Medianten empfohlen werden soll, anwaltlichen Rat einzuholen.

Einige Rechtsschutzversicherer beschränken sich jedoch nicht darauf, Rechtsschutz für die Mediation zu gewähren. Vielmehr betreiben sie, sobald ihnen ein Rechtsschutzfall bekannt wird, eine Art Schadensmanagement in der Form, dass sie ihrem Versicherungsnehmer ein Mediationsverfahren andienen, bevor er sich an einen Rechtsanwalt wendet. Insbesondere der Versicherungsnehmer, der sich direkt an seine Rechtsschutzversicherung wendet mit der Bitte, ihm einen Anwalt zu empfehlen, sieht sich mit dem Vorschlag des Rechtsschutzversicherers konfrontiert, ob er nicht zuvor eine Mediation versuchen wolle. Vielfach geht der Versicherungsnehmer auf dieses Angebot ein. Dann meldet sich beim Versicherungsnehmer ein vom Rechtsschutzversicherer beauftragter Mediator und erfragt, worum es dem Versicherungsnehmer geht. Anschließend ruft dann der Mediator bei der Gegenseite an und fragt dort an, ob man mit einer Mediation einverstanden sei. Wird hierzu das Einverständnis erklärt, so erfragt der Mediator, welche Lösungsmöglichkeit sich die Gegenseite vorstellen kann. Er übermittelt dieses Ergebnis dem VN und

versucht dann durch ein Hin und Her von Telefonaten mit den jeweiligen Parteien eine Einigung zu erzielen.

Ich habe schon, gelinde gesagt, mehr als Zweifel, ob ein solches Verfahren den Ansprüchen einer Mediation genügt. Wie will der Mediator feststellen, ob der VN überhaupt über seine Rechte informiert ist. Schließlich hat sich der VN an den Rechtsschutzversicherer gewandt, weil er eine Rechtsberatung wünscht. Diese soll durch die vorbeschriebene „Shuttle-Mediation“ überflüssig werden.

Der Sache nach dürfte diese „Shuttle-Mediation“ nichts anderes als ein Vermittlungsverfahren sein. Vermittlungen in rechtlichen Bereichen unterfallen jedoch dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Dieser Tatbestand wird nicht dadurch aufgehoben, dass man das Ganze Mediation nennt. Zwar ist die Mediation gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG ausdrücklich nicht als Rechtsdienstleistung bezeichnet und somit von der Geltung des RDG ausgeschlossen. Das gilt aber nur, wenn der Vermittler nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Verhandlung eingreift (Greger/Unberath, Mediationsgesetz, § 1 Rz. 73). Selbst wenn man jedoch die „Shuttle-Mediation“ noch als Mediation i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG ansehen sollte, so stellt sich immer noch die Frage, was mit der Abschlussvereinbarung ist. Die „Shuttle-Mediation“ kann ja nicht im luftleeren Raum enden. Vielmehr muss zwischen den Kontrahenten eine Einigung herbeigeführt werden. Wer soll diese Abschlussvereinbarung entwerfen bzw. protokollieren? Der normale VN wird wohl nicht in der Lage sein, eine derartige Abschlussvereinbarung zu entwerfen. Schließlich hatte er ursprünglich bei seiner Rechtsschutzversicherung um Vermittlung rechtlichen Rates gesucht. Wenn der vom Rechtsschutzversicherer beauftragte Mediator jedoch die Abschlussvereinbarung formuliert, so unterbreitet er einen rechtlichen Regelungsvorschlag, der nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG als Rechtsdienstleistung anzusehen ist. Wenn der Mediator vom Rechtsschutzversicherer in den Fällen der „Shuttle-Mediation“ beauftragt wird, so besorgt er letztlich ein Geschäft des Rechtsschutzversicherers. Der Rechtsschutzversicherer darf jedoch keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass er die „Shuttle-Mediation“ durch Rechtsanwältinnen erbringen lässt (BGH NJW 2009, 3242; Offermann-Burckart in: Krenzler, RDG, § 2 Rz. 158 ff, 223; Greger a. a. O. Rz. 74).

Ohnehin berührt es merkwürdig, wenn der Rechtsschutzversicherer seinen Kunden durch die „Shuttle-Mediation“ davon abhalten will, rechtlichen Rat einzuholen. Nach § 125 VVG ist der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des

Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. „Shuttle-Mediation“ dient jedoch im Zweifelsfall nicht der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, denn er soll ja gerade davon abgehalten werden, sich über seine Rechte umfassend zu informieren. Man könnte auch auf den Gedanken kommen, dass der Rechts-

schutzversicherer sich in derartigen Fällen tendenziell vertragswidrig verhält.

*Dr. Michael Burmann,  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen,  
Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht  
und Mediator (DAA), Erfurt*

## Bericht über die Fachtagung des Arbeitskreises 1 am 15. Februar 2013 in Obernai (Frankreich)

Die jährliche Fachtagung des Arbeitskreises „Internationales Versicherungsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht“ hat sich zu einer festen Größe in den Terminkalendern etabliert und fand am 15. Februar 2013 zum nunmehr 8. Mal in Obernai statt. Der Tradition folgend konnten auch in diesem Jahr zum Thema „Der Schritt nach Europa – Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen im Versicherungsrecht“ prominente Referenten mit brandaktuellen Beiträgen gewonnen werden. Das vielversprechende Programm hat die Erwartungen der Teilnehmer gänzlich erfüllt. Die Vorträge der Referenten gaben einen hervorragenden Überblick aus erster Hand über Trends und neueste Entwicklungen im Versicherungsrecht auf dem Weg nach Europa, die für jeden Praktiker von Bedeutung sind. Tagungsleiter *Christian Wirth* führte durch das mit intensiven Diskussionsbeiträgen zusätzlich bereicherte Tagungsprogramm.

Den ersten Schritt nach Europa setzte *Dr. Andreas Schwepcke* (ars/re Group) mit dem Thema „PE (R) ICL – das Recht des Rückversicherungsvertrags: Urquell für ein europäisches Versicherungsrecht?“. Der Vortrag bot einen hervorragenden und umfassenden Überblick über das Rückversicherungsvertragsrecht. Der Referent verdeutlichte anhand vieler anschaulicher Beispiele aus dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Rückversicherungen ihre naturgemäß internationalen Bezüge. Der Referent stellte eingängig dar, dass es sich bei Rückversicherungen „qua definitionem“ um Geschäft mit Auslandsbezug handele. Im Wesentlichen spreche man von einem Vertrag „sui generis“, der dem Einfluss von Legislative und Judikative entzogen sei. Insbesondere vor diesem Hintergrund erwiesen sich die Erläuterungen des Referenten zu den Rechtsquellen des Rückversicherungsrechts als sehr instruktiv. *Dr. Andreas Schwepcke* bot überdies in diesem Zusammenhang einen rechtsvergleichenden Überblick zu „Codified Law Jurisdictions“ und „Common Law Jurisdictions“. Er schloss seinen Vortrag mit Erläuterungen zum Schiedsverfahren als einzüdiges parteigesteuertes Verfahren zur Entscheidungsfindung im Rechtsstreit, welches regelmäßig im Rückversicherungsvertrag vereinbart sei. Die

abschließend in den Raum gestellte Frage, ob wenige nationale Vorgaben – wie im Falle der Rückversicherung – die Einigung auf ein internationales Vertragsrecht fördern können, eröffnete unter den Teilnehmern eine lebendige Diskussion. Hierbei stand insbesondere im Fokus, dass das Versicherungsvertragsgesetz auf Rückversicherungsverträge grundsätzlich keine Anwendung findet.

Einen weiteren Meilenstein auf dem Weg nach Europa hat *Prof. Dr. Helmut Heiss* (Universität Zürich) mit dem Thema „Versicherungsanlageprodukte – Neuordnung durch Transparenz?“ gelegt. Mit seinem sehr lebendigen und fesselnden Vortrag schilderte der Referent die in der aktuellen Rechtsentwicklung sichtbaren Auswirkungen der Finanzkrise auf die Versicherungswirtschaft. Hierbei stellte er nicht zuletzt die aufsichtsrechtlich vermehrt geforderte Transparenz der Versicherungsanlageprodukte in den Vordergrund seiner Analyse. In diesem Kontext folgten Erläuterungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (PRIIPs) sowie zur neuen EU-Vermittlerrichtlinie (IMD2). Nach Auffassung des Referenten zeigten diese europäischen Rechtsentwicklungen, dass die Finanzkrise zwar zur Bewusstwerdung von bestehenden Unzulänglichkeiten, jedoch nicht zu einem neuen Konzept geführt habe. Es bestünde zudem die Frage, ob die avisierten Modelle der PRIIPs und IMD2 zu einem Ende oder vielmehr einer Verstärkung des sog. *information overload* führen könnten. *Prof. Dr. Heiss* erörterte schließlich auch den möglichen Anwendungsbereich von IMD2 auf die Versicherer. Dabei stand insbesondere die Frage im Vordergrund, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der durch die Versicherungsmakler geschuldeten sog. *best advice* gegenüber den Kunden infolge von IMD2 auch auf die Versicherer übertragbar sei. Der fundierte und packende Vortrag von Herrn *Prof. Dr. Heiss* eröffnete in der anschließenden Diskussionsrunde eine hervorragende Plattform für den Austausch eigener praktischer Erfahrungen im Hinblick auf gegenwärtige Informationsanforderungen der Versicherungsanlageprodukte.

Mit großer Spannung und Vorfreude wurde nach einem vorzüglichen gemeinsamen Mittagessen der Vortrag von *Prof. Dr. Christian Armbrüster* (Freie Universität Berlin) zum Thema „Contingent Business Interruption: Neue Deckungskonzepte, Klauselgestaltung, Internationaler Vergleich“ erwartet. Der anschauliche Vortrag befasste sich mit einem besonderen Fall des Unterbrechungsschadens, nämlich wenn die Unterbrechung des Betriebs nicht auf einem Sachschaden einer Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, sondern in einer betriebsfremden Produktionsstätte (Zulieferer, Abnehmer) beruht (sog. Rückwirkungsschäden). Die praktische Bedeutung von Rückwirkungsschäden zeigte sich insbesondere an den beispielhaft dargestellten Folgen von Naturkatastrophen. Der Referent erläuterte, dass für Rückwirkungsschäden zwar kein Deckungsschutz in der allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBUB) bestehe, doch seien sie über besondere Klauseln oder Individualabsprachen einbeziehbar. In der Praxis existieren sehr unterschiedliche Deckungskonzepte. Allen voran seien als besondere Klauseln zum Einschluss in die Betriebsunterbrechungs-Versicherung die SK 8403 und SK 8404 zu den Standard-Bedingungen zu nennen, deren Inhalt im Einzelnen durch *Prof. Dr. Armbrüster* erläutert wurde. Der Referent bot darüber hinaus einen umfassenden Überblick möglicher Einschlüsse des Rückwärtsschadenrisikos außerhalb der Klauseln zu den FBUB. Er widmete sich hierbei insbesondere der Deckungserweiterung auf Störung der öffentlichen Versorgung, auf loss of access, auf second tier suppliers und der Supply-Chain-Versicherung. Dem Thema der Tagung folgend stand auch die Bedeutung der Rückwärtsschäden im internationalen Vergleich im Fokus der spannenden Ausführungen von *Prof. Dr. Armbrüster*. Dabei ließ er die damit einhergehenden praktischen Probleme nicht unberücksichtigt und widmete sich nicht zuletzt etwaigem Gefahrpotential einschließlich Kumulrisiken im internationalen Geschäft. Zudem wurde deutlich, dass die Abgrenzung zum nicht versicherbaren unternehmerischen Risiko oftmals sehr schwierig ist. Im Anschluss wurde mit dem Referenten auch über die Bedeutung und Herausforderungen der Durchführung eines Sachverständigenverfahrens bei Rückwärtsschäden diskutiert. Herr *Prof. Dr. Armbrüster* machte in diesem Kontext insbesondere darauf aufmerksam, dass die Kostenregelungen insoweit zweiseitig seien.

Eine überaus anregende Fachtagung wurde durch Frau *Karen Bartel* (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) mit dem Thema „Outsourcing in der Versicherungswirtschaft unter Solvency II“ abgerundet. Der Beitrag bot nicht nur als nahtloser Übergang des Themenkreises im vergangenen Jahr eine aktualisierte Zusammenfassung des Sachstands von Solvency II, sondern ermöglichte darüber hinaus eine

aufschlussreiche Einführung in die Bedeutung des Outsourcing als zentrales Thema unter Solvency II in der Praxis. Frau *Bartel* berichtete, dass im Sommer 2012 der Zeitplan der Solvency II-Richtlinie im sog. Quick-Fix-Verfahren geändert worden ist. Danach sei eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 30. Juni 2013 avisiert. Es sei allerdings nicht auszuschließen, dass es zu weiteren zeitlichen Verschiebungen kommen könne. Die aktuelle Diskussion befasste sich mit der Frage, ob einige Elemente von Solvency II – wie beispielsweise Governance-Anforderungen mit neuen Outsourcing-Vorgaben – bei der Umsetzung vorgezogen würden. Darüber hinaus habe EIOPA angekündigt, im März 2013 einen Leitlinien-Entwurf zu veröffentlichen. Auch national seien Entwicklungen wie der Vorschlag der Bundesregierung zur Verschärfung der Haftung der Geschäftsleiter bei Verletzung der Risikomanagementvorgaben zu beobachten. Die Referentin schilderte, dass das deutsche Recht bisher zwischen Funktionsausgliederungen und Dienstleistungsverträgen unterscheidet. Die Solvency II-Rahmenrichtlinie kenne diese Differenzierung hingegen nicht. Danach sei Outsourcing vielmehr jede Vereinbarung über eine Ausgliederung von versicherungstypischen Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen. Es sei zudem hervorzuheben, dass nach Solvency II jede Funktion und Versicherungstätigkeit ausgegliedert werden könne. Die Ausgliederung kritischer und wichtiger operativer Funktionen oder Versicherungstätigkeiten sei allerdings an besondere (verschärfte) Anforderungen sowie Anzeigepflichten geknüpft. Diese bestimmten sich maßgeblich nach einem Negativkatalog in Art. 49 Abs. 2 RL. Die Referentin verdeutlichte, dass diese Vorgaben grundsätzlich auch für ein Outsourcing innerhalb einer Unternehmensgruppe Geltung hätten. Hierbei müsse aber der Einfluss berücksichtigt werden, den das ausgliedernde Unternehmen auf den (gruppeninternen) Dienstleister habe. Mit der Referentin wurde anschließend diskutiert, ob Solvency II auch eine Regelung des Outsourcing außerhalb der EU umfasse. Hierbei konnte als vorläufiges Ergebnis fest gehalten werden, dass Outsourcing außerhalb der EU zumindest von der Richtlinie nicht ausgeschlossen sei.

Die Veranstaltung war nach einhelliger Auffassung aller Teilnehmer rundum gelungen. Der intensive Gedanken- und Erfahrungsaustausch während der gesamten Tagung hat diese positive Resonanz durchgängig widergespiegelt. Bei einem exquisiten gemeinsamen Abendessen bot Obernai eine idyllische Kulisse, um die gesammelten Eindrücke und Hintergrundinformationen der Referenten zu reflektieren und ausklingen zu lassen. Zudem wurden bereits erste Vorbereitungen für die Fachtagung im nächsten Jahr getroffen. A la prochaine fois!

*Sara Vanetta, Rechtsanwältin, Berlin*

## Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2013

Datum	Ort	Thema	Ansprechpartner
09.03.13	<b>München</b> Hotel The Charles	Aktuelle Themen aus dem Haftpflichtversicherungsrecht	RA Sven-Wulf Schöller Tel: 09131/88 11 10
06.06.13	<b>Düsseldorf</b> Deutscher Anwaltstag	Gemeinsame Veranstaltung mit der ARGE Verkehrsrecht	RAin Nicole Pluszyk (DAV) Tel: 030/72 61 52-138
07.06.13	<b>Düsseldorf</b> Deutscher Anwaltstag	Gemeinsame Veranstaltung mit der Arge Mediation zum Thema Rechtsschutzversicherung	RAin Nicole Pluszyk (DAV) Tel: 030/72 61 52-138
25.06.13	<b>München</b> Haus der Bayerischen Wirtschaft	Aktuelle Entwicklungen in der Berufshaftpflichtversicherung	RA Dr. Henning Schaloske Tel: 0211/49 98 62 36
Juli/August in Planung	<b>Hamburg</b>	Aktuelles aus der Sachversicherung	RA Oliver Meixner Tel: 040/24 13 51
27./28.09.13	<b>Düsseldorf</b> Hotel Hyatt	1. Versicherungsrechtstag des DAV (18. Symposium zum Versicherungsrecht)	RAin Monika Maria Risch Tel: 030/2 17 64 83
16.11.13 in Planung	<b>Hannover</b> Hotel Schweizer Hof	10 Jahre Fachanwalt für Versicherungsrecht	RAin Monika Maria Risch Tel: 030/2 17 64 83